

SATZUNG

Fassung vom 05.03.2022

Präambel

Die am 29. Januar 1937 gegründete SGV Abteilung Bergisch Gladbach, umbenannt in der Jahreshauptversammlung am 08.03.2014 in „Wanderfreunde Bergisch Gladbach, Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“, und die am 12. Januar 1937 gegründete SGV Abteilung Kürten, umbenannt in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2004 in „SGV Abteilung Kürten-Odenthal“, umbenannt in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008 in „Ortsverein: Kürten-Odenthal“, umbenannt in der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2014 in „SGV Abteilung Kürten-Odenthal“, haben in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit anschließender gemeinsamer Gründungsversammlung am 28.02.2015 beschlossen, beide Abteilungen über eine Fusion zusammenzuführen und künftig als neue Abteilung mit dem Namen „Wanderfreunde Bergisches Land, Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“ weiterzuführen. Diese neue Abteilung gehört wie beide Abteilungen zuvor zum SGV-Gesamtverein und dem hier zuständigen Bezirk.

Gliederung

§ 1	ALLGEMEINES	§ 5	FINANZEN
1.1	Name, Sitz	5.1	Geschäftsjahr
1.2	Zweck	5.2	Vermögensrecht
1.3	Ziele	5.3	Kassenwesen
§ 2	MITGLIEDSCHAFT	5.4	Beiträge
2.1	Begriff der Mitgliedschaft	5.5	Rechnungslegung
2.2	Antrag auf Mitgliedschaft	5.6	Vermögensaufstellung
2.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5.7	Kassenprüfung
2.4	Mitgliedsbeitrag	§ 6	VEREINS-/GESCHÄFTSORDNUNG
2.5	Ende der Mitgliedschaft	§ 7	SONSTIGES
§ 3	ORGANISATION	7.1	Öffentlichkeitsarbeit
3.1	Organe	7.2	Haftung
3.2	Mitgliederversammlung	7.3	Verbandszugehörigkeit
3.3	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7.4	Satzungsänderung
3.4	Anträge zur Mitgliederversammlung	7.5	Datenschutz
3.5	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7.6	Auflösung und Fusion
3.6	Wahlen	§ 8	GELTUNGSBEGINN DER SATZUNG
3.7	Protokoll und Teilnehmerliste		
§ 4	DER VORSTAND		
4.1	Zusammensetzung des Vorstandes		
4.2	Aufgaben des Vorstandes		
4.3	Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes		
4.4	Fachwarte und Fachwartinnen		

§ 1 Allgemeines

1.1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Wanderfreunde Bergisches Land e. V., Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“, abgekürzt „WF Bergisches Land e. V.“, und gehört als Abteilung dem „Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“ (abgekürzt „SGV-Gesamtverein“) mit Sitz in Arnsberg an. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

1.2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Wanderns, Radfahrens und naturverträglichen Sports wie z.B. Nordic Walking. Hierzu wird ein periodisch erscheinendes Programmheft zusammengestellt und veröffentlicht.

Der Verein trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder des Vereins setzen sich insofern für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

1.3 Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede rechtsfähige natürliche Person und jede juristische Person sowie Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene,
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil Mitglied ist,
- Junge Menschen von 14 bis 17 Jahren,
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
- Ehrenmitglieder nach Ehrenordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer gezielten Mitgliederwerbung eine „Mitgliedschaft auf Probe“ anzubieten. Für diese Mitglieder auf Probe gelten alle Regelungen dieser Satzung. Ausnahmen sind an der entsprechenden Stelle dargestellt.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des „SGV-Gesamtvereins“ und dem hier zuständigen Bezirk.

2.2 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand, abgekürzt „GF-Vorstand“ zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Zu diesem Zeitpunkt erhält das neue Mitglied den Mitgliedsausweis mit Foto, die Satzung sowie das Vereinsabzeichen. Für die Zeit zwischen Aufnahmeantrag und Aufnahme ist der/die Antragsteller:in vom Gastbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 2, Absatz 2.5 beendet wird.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des SGV-Gesamtvereins und des Bezirks zu den jeweils gültigen Bestimmungen benutzen. In Wanderheimen

und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer:innen der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken,
- sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten,
- untereinander die Grundsätze des "Wanderfreund seins" jederzeit beachten und pflegen,
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein loyal verhalten und einsetzen,
- sowie die Beiträge pünktlich zahlen.

2.4 Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Neumitglieder zahlen den Beitrag anteilig ab dem Monat der Aufnahme. Mitglieder mit einer weiteren SGV-Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung (Zweitmitgliedschaft) zahlen den halben Beitrag für Vollmitglieder.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

- Beitrag für Vollmitglieder
- Beitrag für Familien- und Partnermitglieder
- Beitrag für junge Mitglieder von 14-17 Jahre
- Beitrag für juristische Personen
- Kinder bis 13 Jahre sind beitragsfrei
- Mitglieder auf Probe sind beitragsfrei

Die Beitragsfälligkeit ist im Januar eines jeden Jahres. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

Ist ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein, nicht möglich, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds zum Jahresende (siehe auch § 2.5, Abs. 5-6).

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten. Sollten dortige Gremien im Laufe des Geschäftsjahres ihren Jahresbeitrag erhöhen, erhöht sich der von der MV beschlossene Jahresbeitrag des Vereins entsprechend der dortigen Erhöhung.

2.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des GF-Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitgliedschaft auf Probe ist auf ein Jahr nach Eintritt befristet. Bis zum Ablauf des Probejahres kann die Mitgliedschaft jederzeit von beiden Seiten fristlos und ohne Angabe von Gründen beendet werden. Dies hat in Schriftform zu erfolgen. Rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist wird jedes Probestmitglied schriftlich aufgefordert, über eine ordentliche Mitgliedschaft nach Ablauf der Jahresfrist zu entscheiden. Der dann anfallende Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahres anteilig zu zahlen.

Die Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Jahresende zurückzugeben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der GF-Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den GF-Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 3 Organisation

3.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

3.2 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die MV wird vom GF-Vorstand spätestens im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Weitere Bekanntgabe des Termins der MV erfolgt durch Veröffentlichungen im Programmheft sowie auf der Vereins-Homepage.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Hierzu beschließt die MV eine Satzung, die hinsichtlich der Vereinsziele nicht im Widerspruch zu der des SGV-Gesamtvereins stehen darf. Auch die gesetzlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit sind zwingend zu beachten.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer:innen,
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält,

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

3.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim GF-Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim GF-Vorstand beantragt, und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstands
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der GF-Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom GF-Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche MV kann die nachfolgende planmäßige MV ersetzen.

3.6 Wahlen

Die MV wählt die/den Vorsitzende:n sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr scheidet etwa die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so dass zu diesen Funktionen Neu-

wahlen möglich sind. Damit soll die Kontinuität in der Vereinsführung gewährleistet werden. Soweit zur Erreichung dieses Zieles erforderlich, kann von der 2-jährigen Wahlzeit im Einzelfall abgewichen werden.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des GF-Vorstandes sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- und Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als eine Person für eine Position zur Wahl/Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der MV vorgenommen werden.

3.7 Protokoll und Anwesenheitsliste

Über die MV ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter:in und der/die Schriftführer:in oder deren Stellvertreter:innen unterzeichnen.

§ 4 Der Vorstand

4.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“, abgekürzt „GF-Vorstand“, und einem „Erweiterten Vorstand“, abgekürzt „EW-Vorstand“.

Mitglieder des GF-Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

4.1.1 Zusammensetzung des GF-Vorstandes

Der GF-Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenwart:in,
4. dem/der Wanderwart:in,
5. dem/der Schriftführer:in.

4.1.2 Zusammensetzung des EW-Vorstandes

Dem EW-Vorstand des Vereins gehören an:

- der GF-Vorstand,
- die Stellvertreter:innen von Kassen- und Wanderwart:in sowie Schriftführer:in
- die Fachwarte und Fachwartinnen,
- die Wanderführer:innen,
- der/die Ehrenvorsitzende.

4.2 Aufgaben des Vorstandes

4.2.1 Aufgaben des GF-Vorstandes

Dem GF-Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Kooperationen mit Nachbarvereinen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und Gesamtvereinspräsidium des SGV einschl. Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien.

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des GF-Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der GF-Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. deren Vertreter:innen. Auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder des GF-Vorstandes muss eine Einberufung erfolgen.

Der GF-Vorstand kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des EW-Vorstandes, andere sachkundige Mitglieder, externe Berater:innen oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der/die Stellvertretende Vorsitzende.

4.2.2 Aufgaben des EW-Vorstandes

Der EW-Vorstand berät und unterstützt den GF-Vorstand in allen Fragen der Vorstands- und Vereinsarbeit.

Der EW-Vorstand tritt auf Einladung des GF-Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von 6 Monaten zusammen.

4.3 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die/den Vorsitzende:n oder an ein anderes Mitglied des GF-Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der GF-Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

4.4 Fachwarte und Fachwartinnen

4.4.1 Aufgaben der Fachwarte und Fachwartinnen

Anzahl und konkrete Aufgaben der Fachwarte und Fachwartinnen werden in der „Vereinsordnung für den Vorstand“ geregelt.

4.4.2 Fachliche Verantwortung

Alle Fachwarte und Fachwartinnen führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 5 Finanzen

5.1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2 Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

5.3 Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden.

5.4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

Auf Antrag kann einem noch in der Ausbildung befindlichen Mitglied bis zum vollendeten 26. Lebensjahr eine Beitragsermäßigung eingeräumt werden.

5.5 Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von dem/der Kassenwart:in rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom GF-Vorstand werden der MV Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

5.6 Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die von dem/der Kassenwart:in zu erstellen ist.

5.7 Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem GF-Vorstand angehören, müssen mindestens 25 Jahre alt und hinreichend sachkundig sein. Diese Personen sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüfer:innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 6 Vereins-/Geschäftsordnung (VO/GO)

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der GF-Vorstand ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der VO. Die Bekanntmachung erfolgt auf der MV und der Vereins-Homepage. Sie gelten ab Bekanntgabe in der MV.

Anträge oder Vorschläge zur Änderung der VO sind dem GF-Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der MV schriftlich per Brief oder per E-Mail einzureichen.

§ 7 Sonstiges

7.1 Öffentlichkeitsarbeit

Träger für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein sind der/die Vorsitzende, Pressewart:in, Fachwart:in für digitale Medien und Wanderwart:in. Der GF-Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe im Bedarfsfall auf andere Mitglieder des Vorstandes oder entsprechende Gremien zu delegieren.

Veröffentlichungen erscheinen zeitnah auf der Homepage, in der örtlichen Presse sowie, wenn möglich, im periodisch erscheinenden Programmheft. Bei Bedarf erfolgen vom Vorstand festgelegte Aushänge.

Das für die Öffentlichkeitsarbeit benötigte Bild-Material wird dem GF-Vorstand von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, soweit nicht von Mitgliedern des GF-Vorstandes selbst gefertigt. Mit der Bereitstellung ist die Freigabe zur weiteren Verwendung für Vereinszwecke verbunden.

7.2 Haftung

Der SGV-Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genaueres ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV-Gesamtverein zu entnehmen.

Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

7.3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV-Gesamtverein Mitglied im "Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.", (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

7.4 Satzungsänderung

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur MV bekannt zu machen.

7.5 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung, die durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zwingend zu beachten ist.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Eintrittsdatum in den Verein, ein aktuelles Passfoto und wenn vorhanden, die E-Mail-Adresse sowie bei Kündigung das Austrittsdatum auf. Diese Daten werden im vom Verein eingesetzten EDV-System zur Mitgliederverwaltung gespeichert und verwaltet. Zugriff erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben die Mitglieder im GF Vorstand bzw. deren Stellvertreter:innen. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischer Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den SGV Gesamtverein zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Verein sowie bei Kündigung das Austrittsdatum. Diese Daten sind dort zur ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung (Beitragsabrechnung, Versicherung, Mitgliederzeitschrift) erforderlich. Die Übermittlung der Daten erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Mit dem Eintritt in den Verein stimmt das neue Mitglied den datenschutzrechtlichen Regeln des Vereins in Form dieser Satzung und der Datenschutzordnung (Bestandteil der Vereinsordnung) zu.

7.6 Auflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck (§ 1, Abs. 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer anderen Abteilung des SGV-Gesamtvereins kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zugründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das SGV-Gesamtvereinspräsidium und der zuständige Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 8 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 28.02.2015

1. Änderung in der Mitgliederversammlung am 20.02.2016. Die Satzung tritt nach Änderungsbeschluss in dieser Fassung mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 20.02.2016

2. Änderung in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017. Die Satzung tritt nach Änderungsbeschluss in dieser Fassung mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 11.03.2017

3. Änderung in der Mitgliederversammlung am 05.03.2022. Die Satzung tritt nach Änderungsbeschluss in dieser Fassung mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 05.03.2022



bensbergerbank.de
volksbank-berg.de
vrbankgl.de

Was bei uns seit der
Gründung gilt,
gilt heute umso mehr:
Zusammenhalten.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Als bergische Banken vor Ort verstehen wir unsere Kunden und Mitglieder besonders gut. Und vor allem in der heutigen Zeit berufen wir uns auf einen unserer wichtigsten Werte: Zusammenhalt. Denn den braucht die Welt für eine bessere Zukunft. Mit kompetenter und ehrlicher Beratung auf Augenhöhe gehen wir einen gemeinsamen Weg mit unseren Kunden, packen es zusammen an und wissen: Morgen kann kommen.

 Bensberger Bank eG
Volksbank Berg eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen

